Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(23.8.1976) Drucksache 9/130

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 130 S
23. 08. 76

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Kleinmärkte der Stadt Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die Kleinmärkte der Stadt Bremen nebst Begründung mit der Bitte, den Gesetzentwurf zu beschließen.

Dem Gesetzentwurf haben der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation am 13. August 1976 und die Deputation für Inneres am 17. August 1976 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Kleinmärkte der Stadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß § 6 Abs. 1 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123 — 203-b-1), zuletzt geändert durch das Dritte Gebührenrechtsänderungsgesetz vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 41), beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Kleinmärkte der Stadt Bremen vom 10. September 1968 (Brem.GBl. S. 141 — 7132-a-2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. für eine als Verkaufsplatz überlassene Fläche
      a) zum Handel mit Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Butter, Käse, Eiern und Blumen — je qm 0,65 DM
      b) zum Handel mit sonstigen Waren — je qm 0,55 DM

      Für eine Fläche, die an mehreren Marktstraßen liegt, erhöht sich die Gebühr um 0,10 DM je qm;"
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Die Marktverwaltung kann auf Antrag eine Gebühr für das Kalenderjahr festsetzen. In diesen Fällen ist ein Gebührennachlaß von 20 vom Hundert zu gewähren. Der Antrag kann nicht eingeschränkt werden. Abgesehen von der in § 4 Absatz 2 Satz 2 getroffenen Regelung begründen nicht oder nicht voll genutzte Verkaufsplätze keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr."
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 werden jeweils die Worte „oder das Saisonhalbjahr" gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „oder das Saisonhalbjahr" gestrichen.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Die Gebühr für das Kalenderjahr ist jeweils zu einem Viertel bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Gebührenfestsetzung für das Kalenderjahr erlischt, wenn ein Verkaufsplatz vor Ablauf des Jahres aufgegeben wird; die Gebühr ist dann nach der Anzahl der

Markttage, an denen der Verkaufsplatz genutzt wurde, ohne Gewährung eines Nachlasses festzusetzen. Das gilt nicht, wenn die Zahlung der gesamten Jahresgebühr für den Marktbezieher günstiger ist."

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Begründung

Nach § 5 Abs. 2 des Brem. Gebührengesetzes sollen Benutzungsgebühren kostendeckend sein. Die in der Gebührenordnung für die Kleinmärkte der Stadt Bremen vom 10. September 1968 enthaltenen Gebühren reichen jedoch nicht mehr aus, um die durch die Durchführung der bremischen Wochenmärkte entstehenden Kosten zu decken. Das für das Jahr 1976 errechnete Defizit der Marktverwaltung erfordert eine Erhöhung der Kleinmarktgebühren um durchschnittlich 95 %. Die Ursachen für diese erhebliche Gebührenanhebung sind darin begründet, daß die 1968 festgesetzten Gebühren bereits damals nicht kostendeckend waren und insbesondere die Kosten für die Reinigung der Märkte und die Abfallbeseitigung stark gestiegen sind. Aufstellung über die Einnahmen und Kosten der Marktverwaltung ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Änderungsgesetz sieht eine Anhebung der Quadratmetergebühren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 von DM 0,35 bzw. DM 0,30 auf DM 0,65 bzw. DM 0,55 vor; das bedeutet eine Erhöhung um 85 %. Gleichzeitig wurde der nach § 2 Abs. 2 zu gewährende Gebührennachlaß für Jahreszahler von 30 % auf 20 % verringert. Da nur wenige Marktbezieher von der Möglichkeit, die Festsetzung einer Gebühr für das Saisonhalbjahr zu beantragen, Gebrauch gemacht haben, ist diese Regelung nicht beibehalten worden.

Die in § 4 Abs. 2 festgelegten Termine für die Zahlung der Jahresgebühr sind zur Vereinfachung der haushaltsmäßigen Abrechnung geändert worden. Ebenfalls geändert wurde die in § 4 Abs. 2 getroffene nicht praktikable Regelung über das Erlöschen der Gebührenfestsetzung.

Das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist erst für den 1. Januar 1977 vorgesehen, da viele Marktbezieher von der Möglichkeit der Festsetzung einer Jahresgebühr für 1976 Gebrauch gemacht haben.

Voraussichtliche Entwicklung der Aufwendungen 1976

			Jahrmärkte	Wochenmärkte
Aufwendungen 1974	DM	1 005 566,—	568 707,—	436 859,—
⁄ Reinigungskosten	DM	419 379,—	173 317,—	246 062,—
	DM	586 187,—	395 390,—	190 797,—
+ 12 % Kostensteigerung = 6 % per anno	DM	70 342,—	47 446,—	22 895,—
+ Reinigungskosten 1976 lt. Amt f. Stadtentwässerung und Stadtreinigung	DM	421 309,—	159 784,—	261 525,—
	DM	1 077 838,—	602 620,—	475 207,—
⁄ Einnahmen 1974	DM	540 915,—	312 430,—	228 485,—
Defizit	DM	536 923,—	290 190,—	246 722,—

Druck: Bremer Nachrichten GmbH